

Bekanntmachung

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg im Abschnitt östlich Triebendorf – AS Schwabach-West (Bau-km 764+993 bis Bau-km 775+700) im Gebiet der Gemeinden Rohr und Kammerstein bzw. im Bereich des gemeindefreien Gebiets Dechenwald (Landkreis Roth), der Städte Heilsbronn und Windsbach (Landkreis Ansbach) sowie im Gebiet der Stadt Schwabach**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 15.12.2020, Gz. RMF-SG32-4354-1-38, ist der Plan für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg im Abschnitt östlich Triebendorf – AS Schwabach-West (Bau-km 764+993 bis Bau-km 775+700) im Gebiet der Gemeinden Rohr und Kammerstein bzw. im Bereich des gemeindefreien Gebiets Dechenwald (Landkreis Roth), der Städte Heilsbronn und Windsbach (Landkreis Ansbach) sowie im Gebiet der Stadt Schwabach gemäß § 17 Abs. 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 12.02.2021 bis zum 25.02.2021

bei der Gemeinde Kammerstein, Dorfstraße 10, Zimmer 9, 91126 Kammerstein während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes ist im Amtsgebäude ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Vorab ist eine telefonische Anmeldung unter der Tel. Nr. 09122/9255-19 erforderlich. Der Raum, in dem die Unterlagen ausliegen, darf nur einzeln oder von Personen, die demselben Hausstand angehören, betreten werden.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen während des unter vorstehender Ziffer 2 genannten Zeitraumes im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Planunterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht aus-

gelegten Unterlagen ist insoweit maßgeblich. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftritts der Regierung ebenso zugänglich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2020 zugelassenen Vorhabens ist der 6-streifige Ausbau der BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg im Abschnitt östlich Triebendorf – AS Schwabach-West (Bau-km 764+993 bis Bau-km 775+700) im Gebiet der Gemeinden Rohr und Kammerstein bzw. im Bereich des gemeindefreien Gebiets Dechenwald (Landkreis Roth), der Städte Heilsbronn und Windsbach (Landkreis Ansbach) sowie im Gebiet der Stadt Schwabach. Am Ausbaubeginn befindet sich der Planungsabschnitt abwechselnd auf dem Gebiet der Städte Heilsbronn und Windsbach im Landkreis Ansbach, Regierungsbezirk Mittelfranken. Am Planungsende ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Schwabach, Regierungsbezirk Mittelfranken, betroffen.

Der Ausbauabschnitt ist Bestandteil der BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg. Innerhalb des Ausbauabschnittes befindet sich die AS Schwabach-West, welche die B 466 mit der BAB A 6 verknüpft. Als Folge des 6-streifigen Ausbaus der BAB A 6 im Planungsabschnitt sind mehrere kreuzende sowie parallel verlaufende Straßen und Wege an die neuen Verhältnisse anzupassen. Gleiches gilt für die bestehenden kreuzenden und parallel verlaufenden Ver- bzw. Entsorgungsleitungen sowie Kommunikationslinien.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Nürnberg – Heilbronn im Abschnitt östlich Triebendorf – AS Schwabach-West (Bau-km 764+993 bis Bau-km 775+700) im Gebiet der Gemeinden Rohr und Kammerstein bzw. im Bereich des gemeindefreien Gebiets Dechenwald (Landkreis Roth), der Städte Heilsbronn und Windsbach (Landkreis Ansbach) sowie im Gebiet der Stadt Schwabach wird mit den sich aus Ziffern A. 3 und A. 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträgerin) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. (...)“

Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt:

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

4.1.1 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten der gesammelten Niederschlagswässer in den Graben zum Lanzenbach, den Graben zur Volkach, den Odengraben, den Straßengraben zum Katzenweihen, die Volkach und den Schildgraben (alle Gewässer III. Ordnung) erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Niederschlagswassers aus der Entwässerung der Straßenkörper.

Demnach wird Straßenabwasser in oberirdische Gewässer (III. Ordnung) aus den folgenden Entwässerungsabschnitten (= E) eingeleitet:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flur-Nr.	Benutztes Gewässer
E 1 (BAB A 6) ASB/RHB 765-1R	Bertholdsdorf	403/4	Graben zum Lanzenbach
E 2 (BAB A 6) ASB/RHB 768-1L	Prünst	545	Graben zur Volkach
E 3 (BAB A 6) ASB/RHB 770-1L	Kammerstein	761	Odengraben
E 4 (BAB A 6) ASB/RHB 771-1R	Unterreichenbach	491/49	Grabensystem zum Geisbach
E 5 (BAB A 6) ASB/RHB 773-1L	Unterreichenbach	280/3	Volkach
E 6 (BAB A 6) ASB/RHB 775-1R	Kammerstein	563/41	Schildgraben

Umfang der erlaubten Einleitungen von Straßenabwasser aus den Entwässerungsgäben:

Bezeichnung der Einleitung	Maximaler Abfluss beim Berechnungsregen der Regenabflussspende $r_{15,1}$ bzw. maximaler Drosselabfluss D aus RHB (l/s)	ab dem Zeitpunkt
E 1 (BAB A 6) ASB/RHB 765-1R	63	der Inbetriebnahme
E 2 (BAB A 6) ASB/RHB 768-1L	75 (D)	der Inbetriebnahme
E 3 (BAB A 6) ASB/RHB 770-1L	76 (D)	der Inbetriebnahme
E 4 (BAB A 6) ASB/RHB 771-1R	34 (D)	der Inbetriebnahme
E 5 (BAB A 6) ASB/RHB 773-1L	20 (D)	der Inbetriebnahme
E 6 (BAB A 6) ASB/RHB 775-1R	14 (D)	der Inbetriebnahme“

Die Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabensträgerin Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange, den Natur- und Landschaftsschutz sowie den

Immissionsschutz. Auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse konnten unter Auflagen erteilt werden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung** Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Kammerstein, den 28. Januar 2021

Wolfram Göll
Erster Bürgermeister